

INFORMATIONSMANAGEMENT IM ARBEITSFELD RELIGIÖS BEGRÜNDETER RADIKALISIERUNG

i-unito

Institut für systemische und
sozialarbeiterische Praxisentwicklung
und Radikalisierungsprävention

PRAXISINFORMATION

Legato
Systemische
Beratung

Fachstelle für religiös begründete Radikalisierung

VEREINIGUNG PESTALOZZI
Menschlichkeit bewegt.

AMA
AMBULANTE
MASSNAHMEN
ALTONA

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Allgemeines zur Schweigepflicht	5
1.1 Sinn und Zweck von Schweigepflicht	5
1.2 Was bedeutet Schweigepflicht?	5
1.3 Was ist ein fremdes Geheimnis?	6
1.4 Wer hat Schweigepflicht?	6
1.5 Welche Rechtfertigungsgründe gibt es die Schweigepflicht zu brechen?	6
1.5.1 Offenbarungsbefugnisse	6
1.5.2 Offenbarungspflichten	7
2. Umgang mit Informationen im Berufsalltag	8
2.1 Fallkonferenz	8
2.2 Interne Fallbesprechung	10
2.3 Vertretung	11
2.4 Zeugnisverweigerungsrecht	11
2.5 Schweigepflicht und Umgang mit Informationen als Thema in der Beratung	12
2.6 Die Entbindung der Schweigepflicht	15
Literatur	16
Anhang	
Merkblatt zur Auskunftspflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft	17
Vorlage „Schweigepflichtentbindung“	18
Merkblatt zum Umgang mit Informationen und Daten	19
Relevante Gesetzestexte	20
§ 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen	20
§ 53 Strafprozessordnung - Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger	22
§ 34 Strafgesetzbuch - Rechtfertigender Notstand	23
§ 138 Strafgesetzbuch - Nichtanzeige geplanter Straftaten	23
§ 89a Strafgesetzbuch - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	24
§ 129a Strafgesetzbuch - Bildung terroristischer Vereinigungen	25
§ 163 Strafprozessordnung - Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	26

Der vorliegende Praxisleitfaden wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie vereinzelt in rechtsanwaltlicher Rücksprache erstellt, ersetzt jedoch keine Rechtsberatung. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen. Im konkreten Einzelfall ist juristische Beratung einzuholen. Eventuelle landesspezifisch/organisationsspezifisch geltende Gesetze und Regelungen sind zu beachten.

Dirk Ehrensberger, Ivo Lisitzki, Hannes Stadler

Hamburg, Oktober 2019



Einleitung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt als Grundvoraussetzung einer freien und demokratischen Gesellschaft. Sie bietet eine rechtliche Absicherung der Vertraulichkeit in der Offenbarung sensibler Informationen. Die Sicherung von, in einer Beratung im Kontext Sozialer Arbeit, geäußerten Inhalten stellt darüber hinaus die Grundlage der Ermöglichung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen fachbezogenen Berufsgruppen und deren Klient:innen in der Praxis dar. Andererseits ergeben sich aufgrund der Beschaffenheit des Phänomenbereichs „religiös begründeter Radikalisierung“, hier besonders in Hinblick auf deren sicherheitspolitische Relevanz, weitere Anforderungen, denen zu begegnen ist.

Rückmeldungen aus der Praxis weisen auf einen bestehenden Bedarf in der Auseinandersetzung mit Rahmenbedingungen des Vertrauensschutzes in der Sozialen Arbeit hin. Zu diesem Zweck wurden mit insgesamt 18 Mitarbeiter:innen aus unterschiedlichen Teams von Legato im Rahmen dieser Arbeit in mehreren Workshops Herausforderungen in der Praxis erörtert und diskutiert. In Arbeitsgruppen wurden erste praxisnahe Lösungsansätze von den Teilnehmer:innen erarbeitet und weiterführende Fragestellungen eruiert. Lösungsvorschläge, Bedarfe und Erfahrungen der Fachkräfte wurden ausgewertet und sind in die Erstellung dieser Praxisinformationen eingeflossen.

Die vorliegende Broschüre „Informationsmanagement im Arbeitsfeld religiös begründeter Radikalisierung“ soll demnach einen ersten Einblick in die Thematik bieten. Sie soll weiterführend ein Versuch sein, auf Fragen bezüglich des Umgangs mit Informationen aus der Berufspraxis einzugehen. Hierbei sollen praxisnahe Bezüge über den Umgang mit Informationen aus der Beratung eine Symbiose aus Beratungssituationen, berufsethischen Prinzipien und rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um langfristige Handlungssicherheit im Arbeitsalltag zu gewährleisten. Die vorliegende Broschüre soll darüber hinaus als dynamischer Prozess verstanden werden und aufgrund der hohen Relevanz der Thematik fortlaufend praxisnah erweitert werden

1. Allgemeines zur Schweigepflicht

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB steht, mit der Sicherung „anvertrauter Privatgeheimnisse“, als Garant für die Möglichkeit einer Schaffung eines gesicherten Raumes zum Austausch mit Klient:innen in der sozialen Arbeit.

Eine funktionelle Vertrauensbasis in der Sozialen Arbeit ist elementar für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Klient:innen. Jede Fachkraft steht folgerichtig in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem:der Klient:in. Die normative Schweigepflicht stellt hier einen Rahmen dar, welcher Rechte und Pflichten für Fachkräfte absteckt. Dadurch soll ein gesicherter Raum geschaffen werden, in dem persönliche Informationen aus Beratungsgesprächen vertraulich behandelt werden können. Diese sind demnach als „anvertraute Geheimnisse“ besonders geschützt.

Neben der allgemeinen Schweigepflicht bestehen zudem Vorgaben zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien sowie arbeitsvertragliche Bestimmungen, die den Umgang mit Informationen regeln.

1.1 Sinn und Zweck von Schweigepflicht

Die zentralen Regeln und Normen zur Schweigepflicht finden sich in § 203 StGB. Die Schweigepflicht stellt die Gewährleistung eines Schutzes gegenüber Eingriffen in und Beeinträchtigungen von Privatgeheimnisse/-n dar. In Artikel 12 (Freiheits-sphäre des Einzelnen) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es dazu: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“¹ Die Schweigepflicht nach § 203 StGB stellt demnach eine unbefugte Verletzung des Schutzes von Privatgeheimnissen unter Strafe.

1.2 Was bedeutet Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht regelt die Sicherstellung des Schutzes anvertrauter Privatgeheimnisse gegenüber bestimmten Berufsgruppen. Neben der gesetzlichen Schweigepflicht gelten ebenso arbeitsvertragliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen, die den Umgang mit Informationen regeln. Verstöße gegen die Schweigepflicht nach § 203 StGB können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zur Folge haben. Dies gilt allerdings nur für die Verletzung der Schweigepflicht in Fällen, in denen fremde Geheimnisse unbefugt an Dritte weitergetragen werden. Eine Weitergabe ist demnach nicht grundsätzlich strafrechtlich illegitim. Entscheidend ist, ob eine Weitergabe *befugt oder unbefugt*² erfolgt (siehe Kapitel 1.5).

¹ Vgl. Vereinte Nationen 1948.

² Vgl. Deutsche Kinder und Jugendstiftung 2017.

1.3 Was ist ein fremdes Geheimnis?

Als (fremdes) Geheimnis gelten Informationen, welche einer Person in ihrer Rolle als Fachkraft anvertraut wurden, an deren Geheimhaltung der:die Klient:in ein besonderes Interesse hat und welche demnach nur einem bestimmten Personenkreis bekannt und zugänglich sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt ebenso im innerinstitutionellen Bereich. Vertrauliche Informationen dürfen ohne Befugnis nicht an Kolleg:innen weitergegeben werden. Informationen, die bereits einzelnen Personen oder einem Personenkreis im gleichen Umfang bekannt sind, sind keine Geheimnisse und fallen daher nicht unter die Verschwiegenheitspflicht. Tatsachen, welche zum Beispiel aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder medialer Berichterstattung hervorgehen und daher weitestgehend öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als (fremde) Geheimnisse. Als fremde Geheimnisse zählen jedoch beispielsweise „Klientenname und der Grund der Kontaktaufnahme ebenso wie Gedanken, Meinungen, Empfindungen, familiäre, finanzielle und berufliche Verhältnisse, die Tatsache der Beratung und auch die bloße Vereinbarung eines Termins“³.

1.4 Wer hat Schweigepflicht?

Neben den in § 203 StGB aufgeführten Berufsgruppen gilt die Schweigepflicht auch für sogenannte „berufliche Gehilfen“, also all jene Mitarbeiter:innen, die durch organisatorische Eingliederung in den Berufsalltag schweigepflichtiger Personen eingebunden sind. Dies schließt ebenso Honorar- und ehrenamtliche Arbeitskräfte, sowie Praktikant:innen ein (§ 203 StGB Abs. 3)⁴.

Vertrauliche Informationen aus der Beratung dürfen nur in Ausnahmesituationen weitergegeben werden. Hier muss entweder eine Einwilligung der beratungsnehmenden Person vorliegen, oder eine explizite Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit Dritter, nach § 34 StGB, bestehen.

1.5 Welche Rechtfertigungsgründe gibt es die Schweigepflicht zu brechen?

Strafrechtlich relevant sind nur diejenigen Fälle, in denen eine Fachkraft unbefugt gegen die Schweigepflichtverordnung verstößt. Besteht eine Befugnis zur Weitergabe vertraulicher Informationen, ist die Weitergabe von schützenswerten Informationen nicht strafbewährt.

1.5.1 Offenbarungsbefugnisse

Offenbarungsbefugnisse zur Durchbrechung der Schweigepflicht sind gegeben, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung für die Weitergabe von Informationen an Dritte gegeben hat, etwa in Form einer Schweigepflichtentbindung (siehe Kapitel 2.6).

Die Verletzung der Schweigepflicht gegen den Willen einer beratungsnehmenden Person kann gerechtfertigt und somit legitim sein, wenn ein höherrangiges Rechtsgut in Gefahr ist, also ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorliegt. Konkret bedeutet das, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, welche nur durch die Offenbarung von Informationen abgewendet werden kann. Vor einer Geheimnisoffenbarung ist zu versuchen, die Gefahr mit eigenen Mitteln abzuwenden. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist die Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund eines rechtfertigenden Notstands straflos möglich. Als Orientierung kann folgende Checkliste dienlich sein:

Zu prüfende Voraussetzung im Einzelfall

- 1. Gefahr** Die Gefahr muss in einem solchen Maße vorliegen, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt
- 2. für ein wichtiges Rechtsgut** z.B. Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum
- 3. Gegenwärtig** Akut vorliegend, kurz bevorstehend, permanent: Wenn die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Nicht vergangen!
- 4. nicht anders abwendbar** z.B. durch ein Beratungsgespräch
- 5. Güterabwägung** Das geschützte Rechtsgut muss erheblich mehr wert sein, als das beeinträchtigte (hier: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Vertrauensschutz)⁵

In konkreten Fällen sollte rechtliche Beratung hinzugezogen werden (siehe Kapitel 2.9)

1.5.2 Offenbarungspflichten

Neben Offenbarungsbefugnissen bestehen ebenso Offenbarungspflichten, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht erforderlich machen beziehungsweise dazu verpflichten. So steht die „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ nach § 138 StGB unter Strafe. Danach macht eine Person sich strafbar, die „zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg doch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen“. Bei den im § 138 StGB aufgeführten Delikten handelt es sich um schwerwiegende Straftaten, wie bspw. Mord, Totschlag, Menschenraub, Geiselnahme, Raub oder Erpressung. Im Arbeitsfeld der Radikalisierungsprävention und Ausstiegsarbeit sind die gesetzlichen Novellierungen des § 138 StGB von besonderer Bedeutung. Seit 2009 umfasst der anzeigepflichtige Straftatenkatalog zusätzlich die sogenannten Terrorismusparagrafen § 219a/b StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen [im Ausland]) sowie § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat). Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch die Änderung des Paragraphen § 89a StGB im Jahr 2017, schließt nun auch bereits die Vorbereitung zur Ausreise zum Zweck einer terroristischen Tat in den Katalog der anzeigepflichtigen Straftaten mit ein.

³ Vgl. Kliemann 2010.
⁴ Vgl. Cornel 1998.

⁵ Vgl. Kliemann 2010, S. 60.

2. Umgang mit Informationen im Berufsalltag

2.1

Fallkonferenz

Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und die Schweigepflicht, die sich unter anderem für Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen sowie deren berufsmäßig tätigen Gehilf:innen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen aus dem § 203 StGB ergibt, gelten grundsätzlich auch bei personenbezogenen oder nicht anonymisierten Fallkonferenzen. Außer es liegen, wie bereits in Kapitel 1.5 beschrieben, gesetzliche Offenbarungspflichten oder ein rechtfertigender Notstand vor.

Deshalb muss bei allen Fallkonferenzen, an denen Mitarbeiter:innen von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen oder behördlichen Institutionen beteiligt sind, soweit wie möglich eine anonymisierte Schilderung der Fälle erfolgen. Ist dies bei Einzelfallbesprechungen nicht möglich, sind die betroffenen Klient:innen über die geplante Informationsweitergabe aufzuklären und deren ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Daraus resultiert, dass auch die Weitergabe anvertrauter Informationen innerhalb von Fallkonferenzen durch die Offenbarungsbefugnisse (siehe 1.5) begründet sein muss.⁶

Zu beachten ist außerdem, dass Informationen von subjektiven Eindrücken und Wahrnehmungen, wie beispielsweise "die Person macht auf mich einen unsicheren Eindruck", „ich nehme die Person als sehr problembelastet wahr“ oder „aus meiner Sicht ist es sinnvoll, die Beziehung zwischen der Person und seinem Vater zu stärken“, eine persönliche Einschätzung von Tatsachenbeschreibungen darstellen und daher nicht zulässig sind. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob dabei offenbarte Informationen von den Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

Die Arbeitsgruppe "Fallkonferenzen" hat sich fokussiert mit dem Bedarf nach sowie möglichen Vor- und Nachteilen einer Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Fallkonferenzen auseinandergesetzt. Besteht also überhaupt eine Notwendigkeit für eine Partizipation an Fallkonferenzen? Wenn ja, wie kann diese gestaltet werden? Braucht es darüber hinaus für eine Teilnahme praxisnahe Handlungsansätze und wie könnten diese aussehen? Diese Fragen wurden in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert. Eine weiterführende Auseinandersetzung mit der Thematik bleibt - bei der Aktualität der Thematik - weiterhin relevant.

Insgesamt wird eine Teilnahme an Fallkonferenzen hinsichtlich einer möglichen Vernetzung mit anderen Akteur:innen im Arbeitsfeld als überwiegend positiv bewertet. Zum einen kann durch die Teilnahme die Vernetzung und der Austausch mit anderen Akteur:innen im Arbeitsfeld vorangetrieben werden. Zum anderen ermöglicht die Teilnahme auch die Darstellung pädagogischer Positionen und Sichtweisen als mögliches Gegengewicht zu tendenziell ordnungspolitischen Positionen. Das Selbstverständnis, als „Werkzeug des:der Klient:in“ aufzutreten, kann demnach ein vielfältigeres Bild des:der Betroffenen zeichnen und die Wahrnehmung seitens anderer Akteur:innen erweitern. Im Umkehrschluss besteht aber auch die Möglichkeit, andere Perspektiven kennenzulernen, welche auch aufgrund möglicher weitergehender Informationslagen ein umfassenderes und vielseitiges Bild des:der Klient:in zeichnen können.

Allerdings können sich neue Informationen auch negativ auf die Beratung auswirken, da Informationen anderer Akteur:innen die eigene Wahrnehmung des:der Klient:in womöglich negativ beeinflussen. Das Verhältnis zum:zur Klient:in kann allerdings auch durch die eigene Partizipation in Fallkonferenzen seitens des:der Klient:in nachhaltig (negativ) beeinträchtigt werden, insbesondere dann, wenn die Teilnahme daran nicht ausreichend abgestimmt bzw. kommuniziert ist oder der:die Klient:in das Vertrauensverhältnis durch eine Teilnahme als nachhaltig gestört empfindet. Aber auch das Verhältnis zu Behörden kann im Gegenzug durch das Ausbleiben der Teilnahme, welche auch aufgrund der Handlungsbeschränkungen durch bestehende Verschwiegenheitspflichten nicht möglich sein kann, nachhaltig gestört werden.

Diskutierte Handlungsansätze

Gerade Blick auf die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zu der hilfesuchenden Person ist Transparenz über die Teilnahme an einer Fallkonferenz unabdingbar. Hierzu gehört die Aufklärung sowohl über die Ziele sowie den Sinn und Zweck einer solchen Konferenz, als auch über mögliche daraus resultierende Vor- und Nachteile. Eine enge Absprache mit dem:der Klient:in über zu vermittelnde Inhalte ist daher ratsam. Wenn möglich, ist eine Schweigepflichtentbindung einzuholen. Sollte keine Schweigepflichtentbindung seitens des:der Klient:in vorliegen, ist die Weitergabe von aus Beratungsgesprächen erhaltenen Informationen unzulässig. Alternative Formulierungen und allgemeine Expertise sind dann hilfreich, um trotzdem aktiv an einem Austausch im Rahmen einer Fallkonferenz teilnehmen zu können. Das bedeutet, nicht als Berater:in des besprochenen Falles aufzutreten, sondern als Expert:in, welcher: die Aussagen oder Informationen der anderen Teilnehmer:innen aufnimmt und nur bezogen auf diese entsprechende Einschätzungen oder Vorschläge unterbreitet.

⁶ Vgl. Riekenbrauk 2011, S. 333.

2.2 Interne Fallbesprechung

Bei Teambesprechungen, Supervisions-sitzungen, Gesprächen im Kolleg:innenkreis oder mit der Einrichtungsleitung gelten prinzipiell die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie bei Fallkonferenzen.

Besonders in Einrichtungen mit einer geringen Anzahl von Mitarbeitenden könnte es schwierig werden, sich untereinander über Fälle anonymisiert oder pseudonymisiert auszutauschen. Die Möglichkeiten, Sachverhalte in der Weise darzustellen, dass durch Kolleg:innen keine Rückschlüsse auf die Betroffenen gezogen werden können sind begrenzt und nur schwer realisierbar.⁷

Ein Austausch mit unmittelbaren Kolleg:innen ist allerdings dann denkbar, wenn es sich um ein für die Betroffenen erkennbares Beratungsteam handelt und, ähnlich einem Behandlungsteam im Krankenhaus, von unterschiedlichen Fachkräften eines abgrenzbaren Teams beraten wird. In diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, soweit die Betroffenen die Vertraulichkeit der Gespräche nicht ausdrücklich einfordern, dass sie mit der Weitergabe von Informationen innerhalb des abgegrenzten Teams einverstanden sind, um eine möglichst umfassende und qualifizierte Beratung zu erhalten.⁸ Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es allerdings auch in solchen Fällen der Beratung ratsam, die Betroffenen darüber ausdrücklich aufzuklären und deren Einverständnis schriftlich zu dokumentieren.⁹

Bis zu welchem Grad die Klient:innen in allen Arbeitskontexten erkennen, dass es sich um ein Beratungsteam handelt, ist besonders bei der Beratung von Klient:innen z.B. in Haftanstalten zu diskutieren. Darüber hinaus ist eine mögliche Differenzierung im Umgang mit Informationen zwischen Betroffenen- und Fachkräfteberatung völlig offen.

Im Kontext des internen Austauschs ist neben der ausdrücklich erklärten Einwilligung zur Informationsweitergabe die stillschweigende Einwilligung der Klient:innen zu erwähnen. Eine stillschweigende Einwilligung liegt vor, wenn die Klient:innen nicht ausdrücklich ihre Einwilligung erklären, jedoch sie aus den Umständen des Beratungsgesprächs erkennbar wird, dass Gesprächsinhalte und Daten an Dritte weitergeben werden sollen und sie allem Anschein nach ersichtlich damit einverstanden sind.¹⁰

Um eine solche stillschweigende Einwilligung anzunehmen, muss für die Beratenden ohne Zweifel feststehen, dass die Betroffenen erkennbar kein Interesse daran haben, die anvertrauten Informationen oder Daten weiterhin geheim zu halten. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass eine solche Argumentation, um aus praktischen Erwägungen den Datenfluss innerhalb der Einrichtung zu vereinfachen, unzulässig ist und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung widerspricht.¹¹ Auch die innerdienstliche Weitergabe von anvertrauten Informationen muss durch die Offenbarungsbefugnisse (siehe Kapitel 1.5) begründet sein.

⁷ Vgl. Rau et al. 2019, S. 132.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. Riekenbrauk 2011, S. 333.

¹¹ Vgl. ebd.

2.3 Vertretung

Grundsätzlich hat es sich nach Erfahrung der Workshopteilnehmer:innen als ratsam erwiesen, nach dem Vier-Augen-Prinzip zwei Mitarbeiter:innen einen Beratungsfall betreuen zu lassen, die sich - bei Bedarf - gegenseitig vertreten und dem/der Klient:in dies mitteilen. Es kann jedoch sinnvoll sein, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die als weitere Ansprechpartner:innen im Vertretungsfall zuständig sind. Diese Personen sind dem/der Klient:in namentlich mitzuteilen. Wie bereits im Kapitel 2.2 beschrieben, ist dazu die ausdrückliche Einwilligung des/der Klient:in einzuholen und kann sowohl über eine schriftliche als auch eine mündliche Erklärung erfolgen. Im Falle einer mündlichen Erklärung ist es empfehlenswert, einen schriftlichen Vermerk über Inhalt, anwesende Personen und Datum der mündlichen Erklärung in der Dokumentation anzufertigen.

2.4 Zeugnisverweigerungsrecht

Nicht nur die Strafprozessordnung, sondern auch andere Prozessordnungen verpflichten Zeug:innen, mit ihrer Aussage zur Aufklärung eines Falls beizutragen. Dadurch besteht eine allgemeine Verpflichtung in Gerichtsverfahren als Zeug:in auszusagen. Diese Zeugnispflicht beinhaltet außerdem die Befugnis, anvertraute oder sonst bekannt gewordene Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB zu offenbaren.¹² Demgegenüber stehen die sogenannten Zeugnisverweigerungsrechte. Diese stellen klar, in welchen Fällen dem Interesse an der Vertraulichkeit einer Beratung Vorrang vor dem Interesse an der Aussage eines Zeugen zukommt. Allerdings ist das gesetzlich festgelegte Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen unterschiedlich geregelt. Während beispielsweise in Zivilverfahren oder in Arbeits- und Verwaltungsgerichtsverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen grundsätzlich besteht, sieht der § 53 Strafprozessordnung ein solches Recht in dieser Allgemeinheit nicht vor. Deshalb

müssen auch staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts nach den §§ 48 ff. und § 161a StPO in einem Strafverfahren aussagen.¹³

Ausgenommen von der Zeugnispflicht sind lediglich bestimmte Berufsgruppen wie etwa Rechtsanwält:innen, Ärzt:innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger. Bei der Berufsgruppe der Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen sind gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b StPO die Mitglieder und Beauftragten einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder Berater:innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer anerkannten Beratungsstelle zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Da die weiteren Angehörigen der Sozialen Arbeit nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, steht ihnen somit kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht zu.

¹² Vgl. Riekenbrauk 2011, S. 341.

¹³ Vgl. ebd.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann es in Ausnahmefällen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebieten, die Zeugnispflicht der weiteren Angehörigen der Sozialen Arbeit auch in einem Strafverfahren zu begrenzen, wenn anvertraute Geheimnisse beispielsweise die Intimsphäre berühren und deshalb zu befürchten ist, dass die, durch die Zeugnispflicht erzwungene, Aussage die Fortführung der Arbeit mit dem:der Klient:in massiv gefährdet oder unmöglich macht. Dieses unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gilt jedoch nur im Einzelfall und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen. Es kann nur von einem:r Richter:in festgestellt werden, indem er:sie eine konkrete und fallorientierte Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des:der Einzelnen vornimmt.¹⁴

Allerdings ist noch einmal klar festzuhalten, dass neben dem in § 53 StPO beschriebenen Recht der Zeugnisverweigerung ein weiteres, ungeschriebenes Zeugnisverweigerungsrecht für den Einzelfall in der Sozialen Arbeit nicht existiert.¹⁵

In begründeten Ausnahmefällen könnte ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO vorliegen, da laut dieser Norm jede:r Zeug:in die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung sie:ihn in die Gefahr bringt, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Letztendlich ist es nicht gesichert, dass die Betroffenen, über die vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft Auskunft gegeben wird, keine Strafanzeige erstatten und die Ermittlungsbehörden dementsprechend tätig werden.

In den Fällen, in denen eine Ladung des Strafgerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt, kann es sinnvoll sein, einen rechtskundigen Zeugenbeistand einzuschalten, der während der Vernehmung Hilfestellung gibt, welche Fragen beantwortet werden müssen.

2.5 Schweigepflicht und Umgang mit Informationen als Thema in der Beratung

Aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Gegebenheiten im Umgang mit Informationen, wird die Notwendigkeit von Transparenz im Rahmen der Beratung mit Klient:innen besonders deutlich. Hilfesuchende sind daher bereits zu Beginn des Hilfeprozesses über den Umgang mit ihren Informationen aufzuklären, sodass sie befähigt sind, selbst zu bestimmen, welche und wie viele Informationen sie preisgeben. Um in jeder Phase des Beratungsprozesses erkennen zu können, welche Ziele verfolgt werden und in welchem Kontext der Hilfeprozess geschieht, ist die Schaffung von Transparenz als Grundlage für ein Vertrauensverhältnis erforderlich und stellt ein ethisches Prinzip Sozialer Arbeit und systemischer Beratung dar.¹⁶

¹⁴ Vgl. Riekenbrauk 2011, S. 344 f.

¹⁵ Vgl. Riekenbrauk 2011, S. 345.

¹⁶ Vgl. DBSH 2014, S.26; DGSF 2016, S. 3.

Folglich sind zu Beginn der Kontext der Beratung zu klären und möglicherweise auf unterschiedliche Aufträge hinzuweisen. Dazu gehört es auch, dem Gegenüber die Rolle und Aufgabe des:r Berater:in transparent darzustellen. Dies erfordert gegenüber dem:r Empfänger:in der Beratung je nach Kontext die Aufklärung und Abstimmung über:

- die Aufgabe des:r Berater:in und der Einrichtung
- Methodik und Arbeitsweise des:r Berater:in
- das Vorhandensein möglicher Kontrollaufgaben (bspw. bei Weisungen oder Auflagen im Rahmen einer Bewährungsstrafe)
- die Finanzierung der Beratungsstelle und Vernetzung mit anderen Einrichtungen
- die allgemeine Schweigepflicht
- den Umgang mit Informationen im Falle einer Vertretung aufgrund von Krankheit oder Urlaub
- (anonymisierte) Besprechung der Beratung mit Kolleg:innen
- die Art und Weise der Speicherung von personenbezogenen Daten
- welche Informationen wann und unter welchen Bedingungen weitergegeben werden (müssen)
- Bei Bedarf können individuelle Vereinbarungen auch schriftlich in einem Beratungsvertrag festgehalten werden.

In den durchgeführten Workshops befassten sich zwei Arbeitsgruppen mit dieser Thematik, um zu ergründen, wie die Aufklärung über den Umgang mit Informationen im Beratungsprozess gut gelingen kann.

Eine Vorlage für ein „Merkblatt für Klient:innen über den Umgang mit Informationen“ befindet sich im Anhang.

Allgemeiner Konsens beider Arbeitsgruppen bestand über die Notwendigkeit der Aufklärung über den grundsätzlichen Umgang mit Informationen. Diese sollte so früh wie möglich und so spät wie nötig nach Beratungsbeginn stattfinden. Dabei sei jedoch nicht festzumachen, zu welchem genauen Zeitpunkt die Aufklärung genau stattfinden sollte. Kontrovers wurde dabei diskutiert, inwiefern Berater:innen erst einmal Raum zum Explorieren gegeben werden sollte, bevor die Rahmenbedingungen der Beratung offengelegt werden. Hierdurch bestünde beispielsweise die Gefahr, dass Klient:innen bereits Äußerungen machen könnten, die eventuell die Weitergabe an Dritte notwendig machen würden, ohne dass diese darüber in Kenntnis gesetzt wurden.

„Die Beratung beginnt erst, wenn die beratungsnehmenden Personen über alle Möglichkeiten und auch Grenzen der Beratung aufgeklärt wurden und dem Beratungsangebot zustimmen“¹⁷

¹⁷ BAMF 2018, S. 14.

Weiter wurde erarbeitet, auf welche Art und Weise diese Informationen an den:die Klient:in herangetragen werden können. Beide Arbeitsgruppen kristallisierten heraus, dass die Thematisierung stark von den Umständen der Beratung und dem Gegenüber abhängig ist. Folgende Aspekte sollten dabei jedoch je nach Einzelfall berücksichtigt werden:

- Bedarfsgerechte und individuelle Aufklärung je nach kognitiven und auch situativ emotionalen Zuständen des:der Klient:in
- Darlegung von Sinn und Zweck rechtlicher Rahmenbedingungen und gleichzeitige Betonung der Parteilichkeit
- Betonung der Involvierung des:der Klient:in für den Fall der Notwendigkeit einer Informationsweitergabe
- Zeit einräumen und durch Rückfragen versichern, ob alles verstanden worden ist
- Ggf. Reduktion komplexer Rahmenbedingungen und Darstellung anhand von Beispielsituationen
- Ggf. Ängste und Widerstände direkt ansprechen und zum Thema machen

Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurden beispielhafte Formulierungen genannt, die sich in der Praxis bewährt haben und als Einleitung für die Thematik hilfreich sein können:

„Ich würde Ihnen jetzt gerne erzählen, wie wir arbeiten...“

„Bevor wir anfangen, möchte ich Sie noch über ein paar Dinge aufklären...“

„Wenn es um Gefahr für Leib und Leben geht, muss ich das melden, so wie Sie ja auch. Wir alle sind in diesen Fällen dazu verpflichtet die Sicherheitsbehörden zu informieren. Wir machen das mit Ihnen zusammen und machen nichts ohne Ihre Kenntnis“

„Wie auch Sie bin ich meldepflichtig, wenn ich von geplanten schwerwiegenden Straftaten erfahre“

„Wir stellen hier ein Beratungsteam dar, das bedeutet, dass ich mich ggf. auch mit meinen Kolleg:innen über Fälle austauschen muss“

2.6

Die Entbindung von der Schweigepflicht

Schweigepflichtentbindungen müssen individuell gestaltet sein. Eine generelle Entbindung der Schweigepflicht gegenüber nicht explizit genannten Dritten ist unzulässig und auch aus pädagogischer Perspektive nicht ratsam. In der Schweigepflichtentbindung müssen daher nicht nur Personen bzw. Vertreter*innen von Institutionen genannt werden, sondern es muss ebenso ausgeführt werden, welche Informationen zu welchem Zweck an diese weitergegeben werden dürfen. Prinzipiell erfordert eine Schweigepflichtentbindung nicht die schriftliche Form und ist daher auch mündlich vereinbar. Aus Gründen der Beweisbarkeit und womöglich auch der Dokumentation und Transparenz dem/r Beratungsnehmer*in gegenüber, empfiehlt sich jedoch die schriftliche Form. Eine Schweigepflichtentbindung erfordert unbedingt Freiwilligkeit und kann jederzeit auch mündlich widerrufen werden. Je nach Konstellation im Einzelfall ist der/die Beratungsnehmer*in auch über die negativen Konsequenzen aufzuklären, wenn eine Schweigepflichtentbindung nicht erfolgt und dadurch eine fachgerechte und erfolgreiche Unterstützung verunmöglicht wird. Schweigepflichtentbindungen werden, wenn nicht explizit genannt, ohne zeitliche Begrenzung erteilt. Wenn kein zeitlicher Rahmen vereinbart wurde, empfiehlt es sich jedoch, in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der beratungsnehmenden Person die Gültigkeit zu prüfen.

Entsprechende Vorlagen zur Schweigepflichtentbindung befinden sich im Anhang.

Die Schweigepflichtentbindungen sollten die 6 W's beinhalten:

- *Wovon wird der/die Berater:in entbunden?*
- *Wer erteilt die Schweigepflichtentbindung?*
- *Wen entbindet die Person von der Schweigepflicht?*
- *Wofür wird die Schweigepflichtentbindung erteilt?*
- *Wem gegenüber dürfen Informationen mitgeteilt werden?*
- *Wie lange gilt die Schweigepflichtentbindung?*

Literatur

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2018): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierte Personen. Allgemeine Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Online verfügbar unter:
<https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/08/Standards-Handreichung-Beratungsstellen-Netzwerk.pdf>. [05.09.2019].
- Cornel, Heinz 1998: Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht: Online verfügbar unter:
https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/clearingstelle_infoblatt_01.pdf. [18.06.2019].
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) (2014): Berufsethik in der Sozialen Arbeit des DBSH. Online verfügbar unter:
<https://www.dbsch.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>. [21.07.2019].
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) (2016): Ethik-Richtlinien. Online verfügbar unter:
<https://www.dgsf.org/ueber-uns/ethik-richtlinien.htm>. [21.07.2019].
- Deutsche Kinder und Jugendstiftung 2017: Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit – Eine Orientierung für Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter:
https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Regionalstellen/Datenschutz_und_Sozialarbeit__Broschuere__final__25_04_2017.pdf. [21.07.2019].
- Kliemann, Andrea (2010): Soziale Arbeit und Datenschutz in Zeiten neuer Herausforderungen. In: Pollahe, H. & Rode, I. (Hg.): Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten? Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Band 33. S. 53-83.
- Rau, Thea; Kliemann, Andrea; Ohlert, Jeannine; Allroggen, Marc; Fegen, Jörg M. (2019): Gefährdungsmomente im Zusammenhang mit religiös motivierter Radikalisierung. Handlungsempfehlung für (sozial-) pädagogische Fachkräfte. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Vol. 14, Nr. 4, 2019, S. 128-136.
- Riekenbrauk, Klaus (2011): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, 4., überarb. Aufl. München: Luchterhand-Fachverlag.
- Vereinte Nationen 1948: Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online verfügbar unter:
<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [14.10.2019].

Anhang

*Exemplarisch sind dieser Broschüre Merkblätter beigelegt.
Diese können nach Bedarf adaptiert und übernommen werden.*

Merkblatt zur Auskunftspflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft

Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Polizei

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und ihre Berufshelfer unterliegen generell nach § 203 StGB der Verschwiegenheit. Sie machen sich strafbar, wenn keine Offenbarungsbefugnis oder -pflicht besteht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Polizeibehörden und den Verfassungsschutzämtern. Eine Pflicht zur Aussage über seine eigene Person hinaus besteht gegenüber der Polizei nicht.

Pflicht zur Aussage nur gegenüber Staatsanwaltschaft und vor Gericht

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und als Zeuge vor Gericht. Durch die Gesetzesänderung des § 163 StPO im Jahr 2017 existieren nun auch Zeugnispflichten vor nicht staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspersonen wie etwa der Polizei, wenn diese im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig werden. In diesem Fall kann sich nicht auf die Schweigepflicht berufen werden, da Zeugnispflicht besteht (siehe Punkt 2.4).

Bei der Anwesenheit eines/r Staatsanwalts/Staatsanwältin während einer Aussage bei der Polizei besteht ebenfalls Aussagepflicht.

Rechtfertigungsgründe zur Aussage bei der Polizei

Die Weitergabe personenbezogener Informationen an die Polizei ist somit nur erlaubt, wenn Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen:

- Erfahren von konkretem Vorhaben oder geplanter Ausführung schwerer Straftaten (darunter fällt auch die Vorbereitung zur Ausreise, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdeten Straftat oder die Gründung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung)
- Es besteht Gefahr für Leib und Leben für sich oder andere.

Vorlage „Schweigepflichtentbindung“

Hiermit entbinde ich (Vor- und Zuname):

geboren am:

wohnhaft in:

die Person (Vor- und Zuname) / Institution:

von ihrer Schweigepflicht entsprechend § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
gegenüber folgenden Personen/ Institutionen:

Institution/Person 1

(Anrede, Vor- und Zuname):

Berufliche Funktion / Institution:

Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf den folgenden Zweck:

Inhalt:

Institution/Person 2

(Anrede, Vor- und Zuname):

Berufliche Funktion / Institution:

Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf den folgenden Zweck:

Inhalt:

Ich wurde ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht, den Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung sowie über mögliche Folgen einer Verweigerung unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit gegenüber dem:der Empfänger:in dieser Erklärung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Sie gilt widerruflich bis zum: __/__/____

Ort, Datum

Unterschrift

Vorlage „Merkblatt zum Umgang mit Informationen“

Sehr geehrte Klient:innen

im Folgenden möchten wir Sie gerne über die Beratungsstelle und unseren Umgang mit den von Ihnen gemachten persönlichen Angaben informieren.

Unsere Beratungsstelle legt größten Wert auf einen respektvollen Umgang mit der Privatsphäre und den von Ihnen gemachten persönlichen Angaben. Die Mitarbeiter:innen sind den geltenden Datenschutzrichtlinien sowie der gesetzlichen (Strafgesetzbuch § 203) und arbeitsrechtlichen Schweigepflicht strikt verpflichtet.

Informationen, die wir von Ihnen in der Beratung über Sie erhalten, geben wir an Dritte nur mit Ihrem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis weiter. Unter die Schweigepflicht fallen damit alle Angaben, die Sie uns gegenüber machen, wie zum Beispiel Ihr Name, warum Sie zu uns in die Beratung kommen oder Gesprächsinhalte. Auch die Tatsache, dass Sie bei uns Beratung in Anspruch nehmen, fällt unter die Schweigepflicht. Informationen werden weder mit staatlichen Behörden und Einrichtungen noch mit anderen Organisationen ausgetauscht.

Wenn es sich als notwendig erweist, weitere Menschen oder Institutionen (z.B. Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen, andere Beratungsstellen) in den Hilfeprozess einzubringen, und Sie das möchten, kann der oder die Mitarbeiter:in für diesen Zweck von der Schweigepflicht entbunden werden. Diese Entbindung der Schweigepflicht kann jedoch jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

In besonderen Situationen, in denen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht oder geplante schwerwiegenden Straftaten bekannt werden, können auch ohne Zustimmung Daten und Informationen weitergegeben werden. Diese Mitteilung erfolgt jedoch erst nach sorgfältiger Prüfung.

Die Mitarbeiter:innen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht und können somit im Rahmen eines Strafprozesses verpflichtet werden, Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft und/oder bei Gericht zu tätigen.

Um unsere Arbeit immer wieder zu überprüfen, um uns weiterzuentwickeln und um Rat in schwierigen Beratungsprozessen zu erhalten, finden innerhalb unseres Berater:innenteams bei Bedarf im vertraulichen Rahmen anonymisierte kollegiale Fallbesprechungen statt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre:n Berater:in

Relevante Gesetzestexte

§ 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
8. anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

7. anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 53 Strafprozessordnung - Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 34 Strafgesetzbuch - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 Strafgesetzbuch - Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 89a Strafgesetzbuch - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 129a Strafgesetzbuch - Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf

erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) 1 Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2 Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 163 Strafprozessordnung - Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311 a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

